

STATUTEN VEREIN MÄDCHENTREFF BERN



ART. 1: VEREIN MÄDCHENTREFF BERN

Unter dem Namen „Verein Mädchentreff Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

ART. 2: ZWECK

Zweck des Vereins ist:

- Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung des Mädchentreffs „PUNKT 12“ und der Mädchenarbeit in der Stadt Bern
- Verbesserung der persönlichen und gesellschaftlichen Situation von Mädchen und jungen Frauen
- Diskussion des Themas „die gesellschaftliche Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen“ in der Öffentlichkeit von einem frauen- und gleichstellungsspezifischen Standpunkt aus
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland

ART. 3: MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden. Gönner_innen haben das Recht, an der Hauptversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer Austrittserklärung oder wenn der von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

ART. 4: ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

ART. 5: HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- wählt den Vorstand und die Revisionsstelle
- genehmigt den Jahresbericht, die Vereinsrechnung und das Vereinsbudget
- beschliesst die Statutenänderung
- entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- setzt den Mitgliederbeitrag fest

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit, die anderen Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung der Hauptversammlung hat wenigstens zehn Tage zum voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Traktandenvorschläge bzw. Abänderungsvorschläge können der Präsidentin bis eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Es wird Protokoll geführt.

ART.6: ZUSAMMENSETZUNG/AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand besteht aus 3 – 6 Vereinsfrauen: der Präsidentin, der Kassiererin und aus Ressortverantwortlichen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsfrauen werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Ein Rücktritt muss zwei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

An den Vorstandssitzungen nimmt nach Bedarf mindestens eine Mitarbeiterin des Mädchentreffs teil. Die Mitarbeiterinnen haben ein Antragsrecht.

Vorstandsfrauen haben Anspruch auf eine Spesenentschädigung in der Höhe von maximal 200 Franken pro Jahr.

ART. 7: AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertreten der Anliegen des Mädchentreffs und der offenen Mädchenarbeit in der Stadt Bern, insbesondere durch Einsitznahme in entsprechende Gremien
- Mittelbeschaffung, Fundraising für Projekte des Mädchentreffs und der offenen Mädchenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planen, Durchführen und Auswerten eigener Projekte und Veranstaltungen
- Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen des Mädchentreffs
- Unterstützung von Kursen und Programmangeboten des Mädchentreffs

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bereitet den Jahresbericht, die Vereinsrechnung und das Vereinsbudget vor und führt die jährliche Hauptversammlung durch.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

ART. 8: DIE REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin. Diese prüft die Jahresrechnung und die Kassenführung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht. Die Revisorin darf nicht dem Vorstand angehören, ihre Wahl erfolgt auf ein Jahr, sie kann dreimal wiedergewählt werden.

ART. 9: FINANZEN

Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden

Die Mitgliedschaften, Gönnerbeiträge und Spenden werden im Papier „Mitgliedschaften“, genehmigt an der Hauptversammlung vom 14. April 2009, geregelt.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ART. 10: AUFLÖSUNG

Über eine allfällige Auflösung des Vereins „Mädchentreff Bern“ entscheiden zwei Drittel der Hauptversammlung. Das Traktandum „Auflösung des Vereins“ muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einem ähnlichen Zweck zugeführt.

Genehmigung der Statutenänderung an der Hauptversammlung vom 7.4.2014